

## Die Generalversammlung nach revidiertem Aktienrecht

Die vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedete Vorlage hat eine bewegte Entstehungsgeschichte hinter sich und wurde mehrfach von der Realität überholt (vgl. TaxObserver 1/2017). Doch das Warten hat sich gelohnt. Die Aktienrechtsreform, Teile davon sind bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getreten, bringt auch für KMU interessante Novitäten.



Dr. Beat Hirt,  
CEO und Rechtsanwalt

### 1. Übersicht über die Aktienrechtsreform

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Stärkung der Aktionärsrechte (Lex Minder) und des Minderheitenschutzes. Zu den weiteren Neuerungen, die wir in dieser und den folgenden Ausgaben des TaxObserver näher beleuchten werden, gehören die Einführung des Kapitalbandes, Massnahmen zur Verbesserung der Sanierungschancen sowie Regeln für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

### 2. Modernisierung der Regeln für die Generalversammlung

Die Digitalisierung eröffnet insbesondere für die Durchführung der Generalversammlung neue Möglichkeiten. Sie kann künftig

- gleichzeitig an mehreren Tagungsorten,
- virtuell, ohne physischen Tagungsort, oder
- per Zirkulationsbeschluss (Universalversammlung) stattfinden.

Die elektronische Einberufung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten vorgesehen, bereits heute zulässig. Mit der Revision wird aber Art. 696 OR aufgehoben, der die Gesellschaften bislang zur physischen Auflage der Geschäfts- und Revisionsberichte verpflichtete. Künftig können diese den Aktionären auch elektronisch zugänglich gemacht werden.

Der Verwaltungsrat erhält neu die Kompetenz, den oder die Tagungsorte der Generalversammlung festzulegen. Bei entsprechender statutarischer Grundlage kann sich der Tagungsort sogar im Ausland befinden, was in Konzernverhältnissen Vereinfachungen bringen kann. Keiner Statutenbestimmung bedarf die physische Durchführung

der Generalversammlung mit zusätzlicher Teilnahmeöglichkeit via Internet (direct voting) sowie die Beschlussfassung in einer Universalversammlung per Zirkulationsbeschluss.

### 3. Virtuelle Generalversammlung

Die Einführung der virtuellen Generalversammlung gehört zu den bedeutendsten Neuerungen der Aktienrechtsreform. Den Weg dorthin frei macht eine in einer «herkömmlichen» Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessende Statutenänderung.

Um anpassungsfähig zu bleiben, sollten die Statuten technologieneutral formuliert und die Verwendung elektronischer Mittel zur Einhaltung der Mindestvorschriften (Art. 701e Abs. 2 revOR) vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt werden.

Eine Bildübertragung ist bei der virtuellen Generalversammlung nicht zwingend, jedoch bei überschaubaren Verhältnissen ein einfaches Mittel zur vorgeschriebenen Identifikation der Teilnehmenden. Technisch weniger gewandte Aktionäre können ihr Stimmrecht über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Für die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen können Gesellschaften mit kleinerem Aktionariat auch Standardanwendungen wie Microsoft Teams oder Zoom einsetzen, die zur Teilnehmeridentifikation und Beschlussfassung über Registrierungs- und Chatfunktionen verfügen. Das Protokoll muss wie bisher schriftlich geführt werden.

Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedürfen, können auch an einer virtuellen Generalversammlung gefasst werden.

Bei Fehlen eines physischen Tagungsortes ist der Beizug einer Urkundsperson aus dem Sitzkanton der Gesellschaft zu empfehlen.

### 4. Fazit

Im Zuge der vom Bundesrat erlassenen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden Videokonferenzen in vielen Unternehmen alltäglich. Mit den gleichen Tools können ab 2022 auch virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden. Diese werden die klassischen Zusammenkünfte mit gesellschaftlicher Komponente nicht so schnell ersetzen. Wo es aber nur um das Abhandeln von Formalitäten geht, sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung:  
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen